

an eine besondere Form des Geschäftsschlusses geknüpft. Die ältere Textgestalt verlangt, daß die Erklärung vor Mitgliedern des Stadtrats abgegeben werde. Es entspricht dies dem von Tomaschek nachgewiesenen Zusammenhang der Summa mit städtischen Einrichtungen. Die jüngere, offenbar für ländliche Verhältnisse berechnete Textgestalt verlangt Anwesenheit des Grundherrn (*dominus hereditarius*, Erbherr) und dessen Rat (*consilium*). *Cum consilio* ist eine der Geschäftssprache des 14. Jahrhunderts geläufige Wendung. Sie bedeutet eine zur Gültigkeit des Geschäfts nicht notwendige Zustimmung im Gegensatz zum ‚guten Willen‘ oder der ‚Gunst‘ (*bona voluntas*, *consensus*), die die rechtlich notwendige Zustimmung bezeichnen.¹ Nach der jüngeren Fassung soll die Frau vor ihrer Erklärung, die sie vor dem Grundherrn abzugeben hat, dessen Rat einholen. Auch aus dieser Stelle ist ersichtlich, daß bei Heiratsgut nur an Grundstücke gedacht wird.

Ist die vorgeschriebene Form nicht eingehalten, so ist das Geschäft ungültig.

Einigermaßen abweichend ist die *alienatio dotis* in Frage 11 behandelt. Sie ist ausnahmslos verboten (*verb. nullo casu*). Wird sie doch vorgenommen, so verliert die Frau die *dos*.

Der Zusammenhang der beiden Bestimmungen ist nicht sofort klar. Welcher Unterschied besteht zwischen *resignare* und *renuntiare* einerseits und *alienare* andererseits? Ein solcher Unterschied muß aber bestehen, weil beide Fälle verschieden geordnet sind. Während jene Geschäfte ausnahmsweise zulässig sind, ist *alienatio* absolut verboten. Die Sanktion für jenes Verbot ist Ungültigkeit des Geschäftes, für die Übertretung dieses Verbots ist eine Verwirkung des Rechts des Veräußerers bestimmt.

Man könnte vielleicht daran denken, Frage 11 auf Veräußerungen des Mannes zu beziehen, während Frage 10 Veräußerungen der Frau betrifft. Für diese Annahme scheint der Zwischensatz *quia eam iure precario possidet* zu sprechen; denn in der Tat hat der Mann am Heiratsgut einen der Ge-

¹ S. Bartsch, Seelgerätsstiftungen S. 17 f.; vgl. auch Bartsch, Die Rechtsstellung der Frau S. 83 f.

Sitzungsber. d. phil.-hist. Kl. 168 Bd., 7. Abh.